

Antrag zur Rückerstattung der Hundesteuer

Name Halterin/Halter _____

Name Hund _____

Mikrochip-Nummer _____

Grund der Rückerstattung

Weitergabe Hund am _____

Hund verstorben am _____

Wegzug in einen anderen Kanton / ins Ausland am _____

Muss eine neue Rechnung für einen verbleibenden Hund erstellt werden? Ja Nein

Kontodaten

IBAN _____

Konto-Nummer _____

Bitte beachten Sie, dass die Rückerstattung erst verarbeitet wird, wenn die Änderung in Amicus vorgenommen wurde.

Falls ein Hund weitergegeben wurde, ist es die Aufgabe des Hundehalters, darauf zu achten, dass der Halterwechsel in Amicus erfasst worden ist.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift Halterin/Halter _____

Die Stadt Schaffhausen erhebt gemäss Gesetz über das Halten von Hunden Art. 23 Hundesteuern. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 08.05.2018 kann in folgenden Fällen ein Gesuch um Rückerstattung gestellt werden:

- a) Versterben oder Abgabe des Hundes im Januar und Februar des Steuerjahres: Erlass der gesamten Abgabe;
- b) Versterben oder Abgabe des Hundes in den Monaten März bis Juni des Steuerjahres: Rückerstattung der hälftigen Abgabe;
- c) Versterben oder Abgabe des Hundes in den Monaten Juli bis Dezember des Steuerjahres: keine Rückerstattung;
- d) Wegzug des Hundehalters in eine andere Schaffhauser Gemeinde: Keine Rückerstattung; die Abgabe ist am neuen Wohnort nicht mehr geschuldet (Art. 24 Abs. 1 lit. e Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 [Hundegesetz, SHR 455200]);
- e) Wegzug des Hundehalters in eine Gemeinde ausserhalb des Kantons Schaffhausen: Erlass bzw. Rückerstattung lit. a - c dieser Ziffer.